

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER EXIAS INNOVATIVE DIAGNOSTICS GMBH

1 Geltungsbereich

1.1

Diese Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle von EXIAS Innovative Diagnostics GmbH („EXIAS“) abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Sofern gewisse Begriffe lediglich einem bestimmten Vertragstyp zuzuordnen sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen für die übrigen Vertragstypen sinngemäß.

1.2

Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der von EXIAS insbesondere mit einer Lieferung, Werk oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen. Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte zu.

1.3

Anderslautende AGBs des Lieferanten oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von EXIAS im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Schweigen auf die an EXIAS zugesandten Unterlagen, wie etwa Lieferantenbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs. Die AEB gelten auch dann, wenn EXIAS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt und/oder widerspruchslos Zahlungen tätigt.

2 Bestellungen und Beauftragungen

2.1

Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie EXIAS schriftlich (Brief oder Email) erteilt oder bestätigt werden.

2.2

Falls der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung (Brief oder Email) abgibt oder mit deren Erfüllung beginnt, ist EXIAS berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen.

2.3

Die auch nur teilweise Weitergabe von Aufträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von EXIAS erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt EXIAS zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

2.4

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten abgewiesen, berechtigt dies EXIAS zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

2.5

EXIAS ist berechtigt, bevor der Lieferant mit der Fertigung der Bestellung begonnen hat, Änderungen in Bezug auf bestellte Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung die Kosten oder den Lieferzeitpunkt beeinflussen kann, muss der Lieferant EXIAS hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. EXIAS wird unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Lieferanten eine Änderungsbestellung erteilen. Diese gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

2.6

Der Besteller ist berechtigt, bis zur Lieferung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurückzutreten. Entgangener Gewinn ist hiervon nicht umfasst.

3 Qualitätsmanagement und Dokumentationspflichten

3.1

Unabhängig von eventuell im Angebot bzw. in der Bestellung festgelegten Qualitätsmerkmalen und technischen Daten sind hinsichtlich Qualität und Sicherheit bei der gelieferten Ware/Leistung die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, die jeweils anerkannten Fachregeln sowie der neueste Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten.

3.2

Sofern für Liefergegenstände/Leistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Vertragspartner die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 7 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Im Leistungsvertrag können bei Bedarf längere Aufbewahrungsfristen vereinbart werden. Die vorgenannten Pflichten sind auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. EXIAS behält sich das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in die Leistungserbringung, nach Vorankündigung mindestens 10 Tage vorher, in den Räumlichkeiten des Lieferanten vor.

3.3

Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant EXIAS ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkblatt übergeben.

3.4

Modelle, Muster und sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben Eigentum von EXIAS, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet.

3.5

Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form und/oder als Hardcopy mitzuliefern.

3.6

Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der Bestellung angeführten Einkäufer rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

4 Lieferung

4.1

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen des Lieferanten ist der jeweils in der Bestellung angeführte Bestimmungsort. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist die Lieferadresse (=Erfüllungsort) immer der Geschäftssitz von EXIAS Innovative Diagnostics GmbH, Kratkystraße 2, 8020 Graz, Österreich. Die Anlieferung von Waren an den Wareneingang des jeweiligen Erfüllungsortes hat Montag bis Donnerstag zwischen 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag zwischen 8 Uhr und 12 Uhr zu erfolgen.

4.2

Falls zwischen dem Lieferanten und EXIAS die Geltung von speziellen Incoterms (der jeweils aktuellen Fassung) vereinbart ist, so gelten die Bestimmungen dieser Incoterms. Ansonsten gilt „Lieferung frei Haus einschließlich Entladung“ im Sinne des Incoterms 2010:DDP ungeachtet des gewählten Transportmittels als vereinbart. Ohne ausdrückliche Zustimmung von EXIAS zur Anwendung anderer Lieferbedingungen ist eine Lieferung nach anderen Bedingungen ausgeschlossen.

4.3

Der Lieferant hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen, sämtliche Verpackungen müssen über die Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft entpflichtet sein. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine Transportversicherung sind vom Lieferanten zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls EXIAS berechtigt ist, Lieferungen nicht anzunehmen.

4.4

Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne des vorherigen Absatzes ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist. Die Verpackung ist sorgfaltsgemäß unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer raschen, unkomplizierten und einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

4.5

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind fix vereinbart. Für deren Einhaltung ist das Eintreffen an der Lieferadresse entscheidend. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche sowie Teillieferungen und -leistungen des Lieferanten bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses durch EXIAS. Zahlungsfristen beginnen auch im Fall einer verfrühten Lieferung erst mit dem vereinbarten Liefertermin.

4.6

Bei Lieferverzug ist EXIAS berechtigt, vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung/Leistung für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes zu begehren, maximal jedoch 15% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4.7

Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs ist EXIAS darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Eintritt des Verzugs mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass diese vorab gewährte Nachfrist noch gesondert gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, EXIAS begehrt innerhalb von 14 Tagen ab Terminüberschreitung die Erfüllung des Vertrages.

4.8

Die Annahme der Ware steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität und Qualität. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die von EXIAS ermittelten Werte beim Wareneingang maßgeblich.

4.9

Auf allen Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, etc) sind unbedingt anzuführen: Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Positionsnummer. Bei Fehlen dieser verbindlichen Angaben liegt keine Fälligkeit der Rechnung vor.

4.10

Rücksendungen unabhängig von deren Grund erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5 Preise und Zahlungen

5.1

Soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, verstehen sich die in der Bestellung angegebenen Preise einschließlich Verpackung und Transport sowie sämtlicher Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer und sind Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich. Sollten von EXIAS irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben außer der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferanten abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.

5.2

Alle Rechnungen sind ausschließlich elektronisch an invoice.ed@exias-medical.com zu senden. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nach österreichischem und europäischem Recht enthalten, um den Vorsteuerabzug von EXIAS zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen.

5.3

Wurde keine Sondervereinbarung getroffen, erfolgt die Bezahlung binnen 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferungs- oder Rechnungserhalt abhängig davon, welcher Zeitpunkt später eintritt. Dies gilt sowohl für Nettozahlungen als auch für Skontozahlungen.

5.4

Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

5.5

Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit etwaigen Forderungen gegen Forderungen von EXIAS aufzurechnen.

5.6

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist EXIAS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

5.7

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gehen erst mit vollständiger Übernahme durch EXIAS am Erfüllungsort auf diese über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren – wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch EXIAS bewirken keinen Gefahrenübergang.

5.8

EXIAS stimmt einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch EXIAS haben keine Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

5.9

Die Erstellung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen durch den Lieferanten erfolgt stets unentgeltlich.

5.10

Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält EXIAS im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

6 Gewährleistung / Ersatzvornahme

6.1

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und anwendbaren ÖNORM- Vorschriften leistet der Lieferant Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht. Der Lieferant hat die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und EXIAS noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

6.2

Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Teillieferungen stets erst mit der vollständigen Lieferung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung oder deren endgültigen Scheitern gehemmt. EXIAS hat stets die Wahl zwischen Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung, wobei Wandlung lediglich bei nicht geringfügigen Mängeln zulässig ist.

6.3

Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch oder Reparatur.

6.4

EXIAS treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

6.5

Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

6.6

In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt, ist EXIAS ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder, wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

7 Haftung

7.1

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn, die EXIAS aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus dem Verschulden des Lieferanten oder eines von ihm zur Auftragserfüllung herangezogenen Gehilfen entstehen.

7.2

Sollte EXIAS als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat der Lieferant EXIAS aus einer solchen Haftung schad- und klaglos zu halten und vollen Regress zu leisten, der auch sämtliche Rechtsverfolgungskosten umfasst.

8 Geheimhaltung

8.1

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die EXIAS dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellt, bleiben materielles und geistiges Eigentum von EXIAS, über das EXIAS frei verfügen darf. Die Behelfe dürfen nur zur Ausführung der mit EXIAS getroffenen Vereinbarungen verwendet und ansonsten Dritten ohne Zustimmung von EXIAS weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim Lieferanten verbleiben. Nach Ausführung der vertraglichen Verpflichtung sind sie kostenlos zurückzustellen.

8.2

Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind EXIAS deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

8.3

Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EXIAS, die ihm im Zuge der Anbahnung eines Vertrages oder der Durchführung der vertraglichen Verpflichtung bekannt werden sowie zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der Lieferant die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EXIAS.

8.4

Für jeden Verstoß gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Konventionalstrafe von € 50.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

8.5

Dem Lieferanten sind die Verwendung von Marken, Plänen und sonstigen Unternehmenskennzeichen von EXIAS, die Nennung von geschäftlichen Verbindungen zu EXIAS und Auskünfte über diese sowie die Nennung von EXIAS als Referenz nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet.

9 Höhere Gewalt

9.1

Hindern Fälle höherer Gewalt den Lieferanten an der vereinbarungsgemäßen Erfüllung des Vertrages, hat er dies EXIAS unverzüglich mitzuteilen.

9.2

Wenn ein Fall höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als vier Wochen andauert, darf EXIAS als zum Empfang der Lieferung oder Leistung berechtigter Teil den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

10 Schlussbestimmungen

10.1

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.2

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

10.3

Für allfällige Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Kommen hierfür mehrere Gerichte in Frage, hat der jeweilige Kläger die Wahl, bei welchem Gericht er die Klage einbringt.

10.4

Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AGB und der Bestellung von EXIAS kommen, gilt vorrangig die Bestellung. Falls einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.